

I. Allgemeines

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall gilt, dass Verträge mit uns allein nach Maßgabe der nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben.

Uns steht es frei, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich der Konstruktion und der Ausführung zu fordern. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie in Bezug auf Liefertermine, einvernehmlich und angemessen zu regeln. Der Auftragnehmer/Lieferant darf Unteraufträge nur mit der unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

II. Form

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich erteilt haben. Gleiches gilt, wenn Bestellungen von uns schriftlich bestätigt werden. Alle sonstigen Erklärungen, einschließlich Erklärungen hinsichtlich Änderung der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise frei Bestimmungsort – bei Anlieferung als Waggonladung frei Anschlussgleis – einschließlich Transport und Verpackung. Eine Rückgabeverpflichtung hinsichtlich der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Sind Preise „ab Werk“ oder „ab Lager“ zwischen uns und dem Auftragnehmer/Lieferanten vereinbart, so übernehmen wir nur die jeweils günstigsten Frachtkosten, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

(2) Unsere Zahlungen erfolgen bis zum Ablauf des dem Wareneingang und der Rechnung folgenden Monats. Wir können die Zahlungsmittel, sofern diese üblich sind, frei wählen, wobei uns ausdrücklich die Berechtigung zur Banküberweisung oder zur Zahlung per Scheck zusteht. Erfolgt die vorgenommene Lieferung vor einem vereinbarten Termin, so berührt dies nicht die an den vereinbarten Termin gebundene Zahlungsfrist. Falls wir Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang leisten, sind wir berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen. Sofern die Rechnung bei uns später als die Ware eingeht oder unvollständig oder fehlerhaft ist, so ist für die Berechnung

der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung bzw. der vollständigen und korrekten Rechnung maßgebend.

(3) Der Auftragnehmer/Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Auftragnehmer/Lieferanten gegen uns zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die uns zustehen.

(4) Ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist der Auftragnehmer/Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir dürfen jedoch die vorherige schriftliche Zustimmung nicht unbillig verweigern. Tritt der Auftragnehmer/Lieferant seine Forderung gegen uns ohne eine Zustimmung an einen Dritten ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl an den Auftragnehmer/Lieferanten oder den Dritten mit befreiender Wirkung leisten.

(5) Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Produkte, die unmittelbar in die bei Mühlhoff gefertigten Erzeugnisse eingehen und die ein wesentlicher Bestandteil derer werden (sogenanntes Produktionsmaterial), so gilt dieser Punkt III. Abschnitt (5), Absätze (i) bis (ii) zusätzlich zu Punkt III. Abschnitt (1) bis (4).

(i) Tritt bei Langfristverträgen eine wesentliche Änderung der Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Hierfür ist es erforderlich bis zum 31.10 eines Jahres eine belastbare Plausibilisierung in Form eines Cost Break Downs sowie der zugehörigen Indizes vorzulegen. Eine Einpreisung findet dann zum 01.01. des Folgejahres statt.

Die Lieferverpflichtung der bestehenden Verträge bleibt hiervon unberührt.

(ii) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die vertragsgegenständlichen Teile hinsichtlich der technischen Anforderungen, der Qualität, der Liefertreue, sowie hinsichtlich der Preise einem objektiven Vergleich im Wettbewerb standhalten.

Mühlhoff ist insofern berechtigt, die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der vorgenannten Kriterien zu überprüfen. Sollte Mühlhoff ein Angebot über vergleichbare Leistungen von einem Alternativlieferanten erhalten, welches für Mühlhoff vorteilhafter ist, so wird Mühlhoff den Lieferanten hierüber schriftlich benachrichtigen. Der Lieferant erhält sodann die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat einen Maßnahmenplan einzureichen, um seine Wettbewerbsfähigkeit bezogen auf die vier Kriterien

zu verbessern. Der Maßnahmenplan muss mindestens einen verbindlichen Umsetzungszeitraum sowie die Effekte der einzelnen Maßnahmen enthalten. Sollte es dem Lieferanten auf Grundlage der eingereichten Maßnahmen nicht gelingen, die Wettbewerbsfähigkeit auf ein für Mühlhoff vorteilhafteres Maß im Vergleich zum Alternativlieferanten zu verbessern, oder sollte der vereinbarte Umsetzungszeitraum nicht eingehalten werden, so ist Mühlhoff berechtigt den Vertrag einschließlich Preisvereinbarungen hinsichtlich der betroffenen Teile mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

IV. Lieferungen

(1) Erfüllungsort ist – sofern nicht anders vereinbart – der auf der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Daher geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware erst bei Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf die Mühlhoff Umformtechnik über.

(2) Die in der Bestellung genannten und vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, bindend und verbindlich. Treten Umstände ein, aus denen folgt, dass die Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu informieren.

Ist dem Auftragnehmer/Lieferanten bekannt, dass er aus Gründen, die weder er noch seine Unterlieferanten zu vertreten haben, die vereinbarten Fristen überschreiten muss, so hat er uns dieses ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer/Lieferant diese Anzeige beziehungsweise erfolgt diese nicht unverzüglich, so kann sich der Auftragnehmer/Lieferant auf diese Gründe nur dann berufen, wenn uns die Gründe und deren Wirkung offensichtlich bekannt waren.

(3) Teilleistungen oder Teillieferungen sind dem Auftragnehmer/Lieferanten grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen diese sind zwischen uns und dem Auftragnehmer/Lieferanten ausdrücklich schriftlich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich von uns genehmigt. Nicht vereinbarte oder ungenehmigte Teilleistungen oder Teillieferungen berechtigen uns zur Stornierung der Restmenge, sofern die Stornierung nicht unbillig ist.

(4) Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das

Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG.

Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

V. Qualität/ Leistung/ Versicherung

Der Auftragnehmer/Lieferant weiß, dass wir überwiegend für die Automobilindustrie fertigen. Daher ist dem Auftragnehmer/Lieferant bekannt, dass die gelieferten Produkte den für die Automobilindustrie erforderlichen Standards und festgelegten Beschaffungsanforderungen entsprechen müssen. Der Auftragnehmer/Lieferant hat die zu liefernden Erzeugnisse ständig an die Qualität gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszurichten, uns auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen und die Sicherheits- und Umweltvorschriften und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Sollte aus der Art der Bestellung hervorgehen, dass sich die Bestellung nicht auf Produkte für die Automobilindustrie bezieht, so hat der Auftragnehmer/Lieferant sich an den für den jeweiligen Vertragsgegenstand erforderlichen Standards und den geltenden behördlichen Vorschriften zu orientieren.

VI. Kundenspezifische Forderungen

Es gelten die jeweils aktuellen kundenspezifischen Forderungen, solange keine Mühlhoff- Spezifikationen vorliegen. Es obliegt der Verantwortung des jeweiligen Auftragnehmers/Lieferanten, sich diese kundenspezifischen Forderungen zu besorgen, die entsprechenden Inhalte und Anforderungen einzuführen und umzusetzen. Auf Anforderung können diese bereitgestellt werden.

Der Auftragnehmer/Lieferant ist ausdrücklich verpflichtet, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz aufrecht zu erhalten, welcher insbesondere auch ein mögliches Rückrufkostenrisiko abdeckt. Die Verpflichtungen in Punkt VII: (7) bleiben hiervon unberührt. Sollte die Auftragserteilung eine Installation von einem oder mehreren Rechnern erfordern, gelten zusätzlich zu unseren Einkaufsbedingungen:

Betriebssystem

Das Betriebssystem muss zum Zeitpunkt der Auslieferung dem aktuellen Releasestand inklusiver aller Sicherheitspatches entsprechen.

Virens Scanner

Das System ist vor Auslieferung mit einem aktuellen

Virens Scanner komplett zu prüfen. Das Protokoll der Prüfung ist beizufügen. Nach erfolgreicher Prüfung ist der Virens Scanner wieder zu deinstallieren.

Software von Drittanbietern

Software, die nicht für den Betrieb des Rechners oder für die Steuerung / Überwachung des Auftrags erforderlich ist, ist zu deinstallieren. Hierunter fallen insbesondere Demoversionen.

Fernwartungen

Sollte der Rechner eine Fernwartung benötigen ist diese über das Internet zu realisieren. Abweichungen von dieser Vorgabe und die damit verbundenen Kosten (z.B. ISDN-Leitungen), sind durch den Lieferanten zu tragen. Lizenzkosten für Software, die für die Fernwartung benötigt werden (z.B. Netviewer, Teamviewer) sind durch den Lieferanten zu tragen

VII. Mängeluntersuchung/ Mängelhaftung/ Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer/Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Fehlt eine Vereinbarung hinsichtlich der Beschaffenheit, steht der Auftragnehmer/Lieferant dafür ein, dass seine Lieferung sich gegebenenfalls auch nach der weiteren zu erwartenden Bearbeitung durch uns für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, sonst die gewöhnliche Verwendung, eignet.

(2) Zeitpunkt für den Gewährleistungsbeginn ist die vollständige Ablieferung des Liefer- beziehungsweise Leistungsumfanges, dieses gilt auch bei Maschinen. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, ist Zeitpunkt für den Gewährleistungsbeginn die Abnahme. Für Mängelansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit und sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart ist. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Der Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet sich, alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Alternativ können wir vom Auftragnehmer/Lieferanten verlangen, dass er eine mangelfreie Sache liefert. Der Auftragnehmer/Lieferant trägt die Kosten der Beseitigung oder Ersatzlieferung wie der Fracht- und Transportkosten und sonstiger Nebenkosten.

Beginnt der Auftragnehmer/Lieferant nicht ohne schuldhaftes Zögern mit der Mängelbeseitigung oder führt er diese nicht vertragsgemäß durch oder liegt ein dringender Fall vor, so haben wir das Recht, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers/Lieferanten selbst durchzuführen oder

durch Dritte durchführen zu lassen. Insbesondere steht es uns dann frei, schadhafte Produkte selbst zu ersetzen oder durch Dritte ersetzen zu lassen. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt, insbesondere auch im Falle eines Rückrufes.

(3) Bei Mängeln, die nicht offen oder offensichtlich waren/sind, verzichtet der Auftragnehmer/Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).

(4) Nehmen wir von uns hergestellte oder ausgelieferte bzw. verkaufte Gegenstände aufgrund und in Folge der Mangelhaftigkeit der vom Auftragnehmer/Lieferanten gelieferten Sache/Sachen zurück oder macht ein Dritter deswegen gegenüber uns Minderungsrechte geltend, so können wir gegen den Auftragnehmer/Lieferanten Rückgriff nehmen. Sind wir aufgrund und in Folge der Mangelhaftigkeit der vom Auftragnehmer/Lieferanten gelieferten Sache/Sachen von Dritten auf Schadensersatz oder sonst wie in Anspruch genommen worden, so können wir gegen den Auftragnehmer/Lieferanten Rückgriff nehmen. Einer sonst erforderlichen Fristsetzung bedarf es hier dann nicht. Wir können hier die von uns im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragenden Aufwendungen ersetzt verlangen. Die Verjährung tritt bei den Fällen dieses Absatzes unbeschadet der Regelung in Absatz zwei frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche gegenüber unseren Kunden erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes durch den Auftragnehmer/Lieferanten.

(5) Zeigt sich ein Mangel früher als sechs Monate seit Gefahrübergang, wird zwischen uns und dem Auftragnehmer/Lieferanten vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Diese Vermutung gilt nur dann nicht, wenn diese Vermutung mit der Art des Mangels unvereinbar ist.

(6) Werden wir aufgrund inländischer oder ausländischer Produkthaftungsgesetze und Produkthaftungsregeln wegen einer Fehler- bzw. Mangelhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen, welche auf das Erzeugnis bzw. die Lieferung des Auftragnehmers /Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer/Lieferanten Ersatz dieses Schadens soweit zu verlangen, als dieser durch die Sache/Lieferung des Auftragnehmers/Lieferanten bedingt ist.

(7) Ist der Auftragnehmer/Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art Dritter auf erstes Auffordern freizustellen, soweit die Ursache im Organisations- und Herrschaftsbereich des Auftragnehmers/Lieferanten liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche von uns bleiben hiervon unberührt.

VIII. Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer/Lieferant steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung/Verwendung der Liefergegenstände, Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

(2) Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer/Lieferanten von uns überlassen werden, bleiben in unserem Eigentum. Wenn in einem gesondert vereinbarten Werkzeugvertrag keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind, geht das Eigentum an Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln, die von uns bezahlt werden, mit vollständiger Bezahlung an uns über. Wir können jederzeit die Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Werkzeuge vom Auftragnehmer/Lieferanten verlangen.

Alle nach unseren Angaben gefertigten und von uns bezahlten Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Der Auftragnehmer/Lieferant ist gehalten, Arbeitsunterlagen und Aufzeichnungen zu führen und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, aufgrund derer die ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden können. Bei sicherheitsrelevanten Teilen im Sinne der einschlägigen Vorschriften beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens 15 Jahre nach Lieferung.

IX. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Im Rahmen der unternehmerischen Aktivitäten gehört die Achtung der Menschenrechte sowie der Arbeits- und Umweltschutz zu den wesentlichen Bestandteilen der Sozialverantwortung. Dies gilt sowohl für Mühlhoff selbst als auch für unsere Lieferanten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Unternehmenspolitik. Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.muehlhoff.de/images/documents/unternehmen/spolitik.pdf>. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln oder ein internes Umweltmanagementsystem einrichten und

weiterentwickeln, welches an den Vorgaben der ISO 14001 orientiert ist und welches insbesondere die Verbesserung der Ressourcennutzung, die Erhaltung und Förderung der Wasserqualität, die Verbesserung der Boden- und Luftreinheit sowie die Einsparung von CO₂-Emissionen mit einbezieht.

Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verwirklichung von Chancengleichheit die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Information zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

X. Rücktritt

Vorbehaltlich der Rechte bei einem vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers/Lieferanten steht uns das Recht zu, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir sind in einem solchen Fall verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu entgelten, sowie beschafftes Material oder Arbeitsleistung angemessen zu entgelten. § 649 S.2.2. Halbsatz gilt ergänzend. Ein Rücktrittsrecht steht uns auch zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers/Lieferanten das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer/Lieferant Zahlungen einstellt.

XI. Gerichtsstand/ salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle, mangels einer Bezeichnung unser Geschäftssitz („Lieferung frei Haus“). Gerichtsstand ist unser Sitz, also Uedem, oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers/Lieferanten. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in den Einkaufsbedingungen ergeben, so berührt dies die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen und Lücken sind so auszufüllen, wie dies dem zwischen den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am besten entspricht.